

3. Mitteilungsblatt Nr. 4

Mitteilungsblatt der
Medizinischen Universität Wien
Studienjahr 2014/2015
3. Stück; Nr. 4

W A H L E N

4. Wahlordnung
für die Wahl der Mitglieder des Rektorats
der Medizinischen Universität Wien

4. Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Rektorats der Medizinischen Universität Wien

Der Universitätsrat hat gemäß § 21 Abs. 1 Z 3 Universitätsgesetz 2002 (UG),
BGBl. I Nr. 120/2002, nach Berücksichtigung der seitens des Senats abgegebenen
Stellungnahme nachstehende Wahlordnung erlassen:

Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Rektorats der Medizinischen Universität Wien

I. Rechtsgrundlagen

§ 1. (1) Das Rektorat besteht aus der Rektorin oder dem Rektor und bis zu vier Vizerektorinnen oder Vizerektoren. Bei der Zusammensetzung des Rektorats ist sicherzustellen, dass dieses über entsprechende Kompetenzen im Bereich der Wissenschaft sowie Management- und Verwaltungsführungskompetenzen verfügt (§ 22 Abs. 3 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 i.d.g.F. – UG).

(2) Der Universitätsrat hat Bestimmungen für die Wahl der Rektorin oder des Rektors nach Einholung einer Stellungnahme des Senates, die dieser innerhalb von vier Wochen nach Vorlage abzugeben hat, zu erlassen (§ 21 Abs. 1 Z 3 UG). Die Wahlordnung zur Wahl der Mitglieder des Rektorats hat die näheren Regelungen für die Wahl der Rektorin oder des Rektors gemäß § 23 Abs. 2 und 3, § 23a und § 23b UG und die Wahl der Vizerektorinnen und Vizerektoren gemäß § 22 Abs. 3a und § 24 Abs. 1 und 2 UG zu enthalten.

II. Funktionsperiode

§ 2. (1) Die Rektorin oder der Rektor ist vom Universitätsrat aus einem Dreivorschlag des Senats für eine Funktionsperiode von vier Jahren zu wählen. Die Wiederwahl ist zulässig (§ 23 Abs. 3 UG).

§ 3. (1) Die Vizerektorinnen und Vizerektoren sind vom Universitätsrat auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors und nach Anhörung des Senats für eine Funktionsperiode zu wählen, die jener der Rektorin oder des Rektors entspricht. Die Wiederwahl ist zulässig (§ 24 Abs. 2 UG).

(2) Scheidet die Rektorin oder der Rektor vor Ablauf der Funktionsperiode aus dem Amt aus oder ist zum Zeitpunkt des Ablaufs der Funktionsperiode noch keine neue Rektorin oder kein neuer Rektor gewählt, endet die Funktion der Vizerektorinnen und Vizerektoren mit dem Zeitpunkt des Amtsantritts der auf Vorschlag der neuen Rektorin oder des neuen Rektors

gewählten Vizerektorinnen und Vizerektoren (§ 24 Abs. 3 UG).

III. Wiederwahl der amtierenden Rektorin oder des amtierenden Rektors ohne öffentliche Ausschreibung

§ 4. Wenn die amtierende Rektorin oder der amtierende Rektor vor der Ausschreibung der Funktion ihr oder sein Interesse an der Wiederwahl bekannt gibt, so unterbleibt die Ausschreibung, wenn der Senat und der Universitätsrat mit jeweils Zweidrittelmehrheit der Wiederwahl zustimmen. Mit dieser Zustimmung gilt die amtierende Rektorin oder der amtierende Rektor für eine weitere Funktionsperiode als gewählt (§ 23b Abs. 1 UG).

IV. Wahl der Rektorin oder des Rektors mit öffentlicher Ausschreibung Ausschreibung der Funktion der Rektorin oder des Rektors

§ 5. (1) Die Funktion der Rektorin oder des Rektors ist vom Universitätsrat nach Zustimmung des Senats, spätestens acht Monate vor dem voraussichtlichen Freiwerden der Funktion bzw. innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Abberufung oder des Rücktritts, öffentlich auszuschreiben (§ 23 Abs. 2 UG).

(2) Zur Rektorin oder zum Rektor kann nur eine Person mit internationaler Erfahrung und der Fähigkeit zur organisatorischen und wirtschaftlichen Leitung einer Medizinischen Universität gewählt werden (§ 23 Abs. 2 UG). Die Ausschreibung hat jene besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuführen, die von Bewerberinnen und Bewerbern für die Funktion der Rektorin oder des Rektors erwartet werden.

§ 6. (1) Der Universitätsrat hat den Ausschreibungstext dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen vor erfolgter Ausschreibung zu übermitteln. Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen hat das Recht, innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung zur Ausschreibung Stellung zu nehmen (§ 42 Abs. 6 Z 1 UG).

(2) Der Universitätsrat hat den Ausschreibungstext dem Senat zu übermitteln. Stimmt der Senat dem Ausschreibungstext binnen zwei Wochen zu oder trifft er bis zu diesem Zeitpunkt keine Entscheidung, ist die Ausschreibung mit dem Ausschreibungstext des Universitätsrates durchzuführen. Verweigert der Senat dem Ausschreibungstext innerhalb von zwei Wochen ab Vorlage die Zustimmung, hat der Universitätsrat unverzüglich dem Senat und dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen einen neuen Ausschreibungstext zu übermitteln. Stimmt der Senat dem Ausschreibungstext binnen zwei Wochen ab neuerlicher Vorlage zu oder trifft er bis zu diesem Zeitpunkt keine Entscheidung, ist die Ausschreibung mit dem Ausschreibungstext des Universitätsrates durchzuführen. Verweigert der Senat dem Ausschreibungstext innerhalb von zwei Wochen ab neuerlicher Vorlage wiederum die Zustimmung, geht die Zuständigkeit zur Ausschreibung auf die Bundesministerin oder den Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über (§ 25 Abs. 1 Z 5 UG).

§ 7. Die Ausschreibung ist im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien kundzumachen (§ 20 Abs. 6 UG). Der Universitätsrat hat zu beschließen, in welchen weiteren Medien und Zeitschriften die Ausschreibung zu veröffentlichen ist. Die Ausschreibungsfrist hat

mindestens acht Wochen ab Verlautbarung im Mitteilungsblatt zu betragen.

Unvereinbarkeit

§ 8. Mitglieder und Ersatzmitglieder jener Gremien, die an der Erstellung des Ausschreibungstextes für die Wahl des Rektors oder der Rektorin mitwirken (Universitätsrat, Senat, Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen), und beabsichtigen, sich um die Funktion des Rektors oder der Rektorin zu bewerben, sind verpflichtet, vor Beschlüssen im Zusammenhang mit dem Ausschreibungstext, aus dem jeweiligen Gremium auszuschneiden.

Findungskommission

§ 9. (1) Spätestens vier Wochen nach der Ausschreibung im Mitteilungsblatt (§ 7) ist eine Findungskommission, der ausschließlich die oder der Vorsitzende des Universitätsrats und die oder der Vorsitzende des Senats angehören, einzurichten (§ 23a Abs. 1 UG).

(2) Aufgaben der Findungskommission sind:

1. Überprüfung der eingelangten Bewerbungen für die Funktion der Rektorin oder des Rektors;

2. Aktive Suche nach Kandidatinnen und Kandidaten für die Funktion der Rektorin oder des Rektors;

3. Erstellung eines Dreivorschlages für die Wahl der Rektorin oder des Rektors an den Senat innerhalb von längstens vier Monaten ab der Ausschreibung im Mitteilungsblatt (§ 23a Abs. 2 UG).

§ 10. (1) Der Dreivorschlag (§ 9 Abs. 2 Z 3) hat die drei für die Besetzung der Funktion am besten geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten zu enthalten. Die Findungskommission ist berechtigt, auch Kandidatinnen und Kandidaten, die sich nicht beworben haben, mit deren Zustimmung in den Dreivorschlag aufzunehmen (§ 23a Abs. 2 Z 2 UG). Bewirbt sich die amtierende Rektorin oder der amtierende Rektor um die ausgeschriebene Funktion, so ist sie oder er jedenfalls in den Dreivorschlag der Findungskommission aufzunehmen (§ 23b Abs. 2 UG).

(2) Vor Erstellung des Dreivorschlags (Abs. 1) hat die Findungskommission ein Hearing mit bis zu acht Kandidatinnen oder Kandidaten vor den Mitgliedern des Senats und des Universitätsrats durchzuführen.

(3) Die Findungskommission entscheidet einstimmig (§ 23a Abs. 5 UG).

(4) Bei der Erstellung des Dreivorschlages ist das Diskriminierungsverbot gemäß Bundes-Gleichbehandlungsgesetz zu beachten (§ 23a Abs. 4 UG). Der von der Findungskommission beschlossene Dreivorschlag ist dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen vorzulegen, der bei Verdacht der Diskriminierung auf Grund des Geschlechts einer Bewerberin binnen einer Woche Beschwerde an die Schiedskommission zu erheben und der Bundesministerin oder dem Bundesminister unverzüglich von der Beschwerde an die Schiedskommission zu

berichten hat (§ 42 Abs. 8b und 8d UG). Über die Beschwerde hat die Schiedskommission binnen 14 Tagen zu entscheiden (§ 43 Abs. 5 UG). Gibt die Schiedskommission der Beschwerde statt, so hat die Findungskommission den der Rechtsanschauung der Schiedskommission entsprechenden Rechtszustand unverzüglich herzustellen (§ 43 Abs. 6 UG).

(5) Die Findungskommission hat ihren Dreivorschlag (§ 9 Abs. 2 Z 3) nach Ablauf der Fristen oder nach Durchführung des Verfahrens gemäß Abs. 3 umgehend an den Senat zu übermitteln. Der Vorschlag ist für den Senat nicht bindend (§ 23a Abs. 3 UG).

§ 11. (1) Sollten trotz intensiver Suche nicht drei für die Besetzung der Funktion geeignete Kandidatinnen und Kandidaten auffindbar sein, so kann die Findungskommission dem Universitätsrat vorschlagen, die Funktion der Rektorin oder des Rektors neu auszuschreiben.

(2) Übermittelt die Findungskommission innerhalb von vier Monaten ab der Ausschreibung im Mitteilungsblatt dem Senat keinen Dreivorschlag und beschließt der Universitätsrat keine Neuausschreibung der Funktion der Rektorin oder des Rektors gemäß Abs. 1, hat der Universitätsrat im Rahmen der Ersatzvornahme (§ 23a Abs. 6 UG) innerhalb von vier Wochen einen Dreivorschlag zu beschließen und an den Senat zu übermitteln. § 10 Abs. 1, 3 und 4 sind für die Ersatzvornahme durch den Universitätsrat sinngemäß anzuwenden.

Dreivorschlag des Senats

§ 12. (1) Der Senat hat innerhalb von vier Wochen ab Vorlage des Dreivorschlages der Findungskommission (§ 9 Abs. 2 Z 3) unter Berücksichtigung dieses Vorschlages einen Dreivorschlag an den Universitätsrat zu erstellen (§ 25 Abs. 1 Z 5a UG), der die drei für die Besetzung der Funktion der Rektorin oder des Rektors am besten geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten enthält.

(2) Weicht der Senat vom Vorschlag der Findungskommission ab, hat er dem Dreivorschlag an den Universitätsrat eine schriftliche Begründung für seine Entscheidung anzuschließen (§ 25 Abs. 1 Z 5a UG).

(3) Bei der Erstellung des Dreivorschlages durch den Senat ist das Diskriminierungsverbot gemäß Bundes-Gleichbehandlungsgesetz zu beachten. Der vom Senat beschlossene Dreivorschlag ist dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen vorzulegen, der bei Verdacht der Diskriminierung auf Grund des Geschlechts einer Bewerberin binnen einer Woche Beschwerde an die Schiedskommission zu erheben und der Bundesministerin oder dem Bundesminister unverzüglich von der Beschwerde an die Schiedskommission zu berichten hat (§ 42 Abs. 8b und 8d UG). Über die Beschwerde hat die Schiedskommission binnen 14 Tagen zu entscheiden (§ 43 Abs. 5 UG). Gibt die Schiedskommission der Beschwerde statt, so hat der Senat den der Rechtsanschauung der Schiedskommission entsprechenden Rechtszustand unverzüglich herzustellen (§ 43 Abs. 6 UG).

(4) Der Senat hat seinen Dreivorschlag (Abs. 1) nach Ablauf der Fristen oder nach Durchführung des Verfahrens gemäß Abs. 3 umgehend an den Universitätsrat zu übermitteln. Im Falle der Säumnis gilt § 47 Abs. 2 UG.

Wahl der Rektorin oder des Rektors durch den Universitätsrat

§ 13. (1) Der Universitätsrat hat innerhalb von vier Wochen ab Vorlage des Dreivorschlags des Senats aus diesem Vorschlag die Rektorin oder den Rektor zu wählen (§ 21 Abs. 1 Z 4 UG).

(2) Der Universitätsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gemäß § 21 Abs. 3 UG festgelegten Mitgliederzahl des Universitätsrates persönlich anwesend ist (§ 21 Abs. 12 UG).

(3) Die oder der Vorsitzende des Universitätsrates leitet die Wahl.

(4) Die Wahl hat nach den Grundsätzen des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechts zu erfolgen, Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

(5) Bei der Wahl sind Stimmzettel zu verwenden. Die Mitglieder des Universitätsrates können ihre Stimme gültig nur für eine oder einen in den Dreivorschlag des Senats (§ 12 Abs. 1) aufgenommene/n Kandidatin oder Kandidaten abgeben.

§ 14. (1) Unmittelbar nach Beendigung der Stimmabgabe hat die oder der Vorsitzende des Universitätsrates die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die Zahl der ungültigen Stimmen und die Zahl der für jede Kandidatin und jeden Kandidaten gültig abgegebenen Stimmen festzustellen. Es gilt die Mehrheit der Ja-Stimmen der in der Sitzung anwesenden Mitglieder des Universitätsrates für eine Kandidatin oder einen Kandidaten.

(2) Gewählt ist demnach jene Kandidatin oder jener Kandidat, die oder der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erreicht hat. Erlangt im ersten Wahlgang keine Kandidatin oder kein Kandidat mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, ist in einer Stichwahl zwischen jenen Kandidatinnen und Kandidaten zu entscheiden, die im ersten Wahlgang die beiden höchsten Stimmzahlen erhalten haben. Haben mehrere Personen den gleichen Anspruch auf eine Teilnahme an der Stichwahl (Stimmgleichheit der Stimmenschwächeren), nehmen alle diese Personen an der Stichwahl teil. Gewählt ist jene Kandidatin oder jener Kandidat, die oder der die höhere Stimmzahl erreicht. Führt die Stichwahl zu keinem Ergebnis, ist eine neuerliche Stichwahl anzuberaumen. Führt auch die zweite Stichwahl zu keinem Ergebnis, ist die Wahl in der nächsten Sitzung des Universitätsrates zu wiederholen.

§ 15. (1) Die oder der Vorsitzende des Universitätsrates hat das Wahlergebnis der oder dem Vorsitzenden des Senats unverzüglich mitzuteilen.

(2) Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen hat das Recht, bei Verdacht auf Diskriminierung einer Kandidatin oder eines Kandidaten innerhalb von drei Wochen Beschwerde bei der Schiedskommission zu erheben (§ 42 Abs. 8 UG). Über die Beschwerde hat die Schiedskommission binnen drei Monaten zu entscheiden (§ 43 Abs. 5 UG).

(3) Das Wahlergebnis ist im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien kundzumachen.

V. Wahl der Vizerektorinnen und Vizektoren

Zahl, Beschäftigungsausmaß, Besetzungsvorschlag

§ 16. (1) Die gewählte Rektorin oder der gewählte Rektor hat unverzüglich nach ihrer oder seiner Wahl die Zahl und das Beschäftigungsausmaß der Vizerektorinnen und Vizektoren festzulegen sowie einen konkreten Besetzungsvorschlag für die Wahl jeder Vizerektorin bzw. jedes Vizektors zu erstellen und dem Senat zur Stellungnahme zu übermitteln (§ 23 Abs. 1 Z 2 und § 24 Abs. 1 und 2 UG).

(2) Der Senat hat das Recht, binnen vier Wochen eine Stellungnahme in Bezug auf die Anzahl und das Beschäftigungsausmaß der Vizerektorinnen und Vizektoren sowie die jeweiligen Besetzungsvorschläge an die Rektorin oder den Rektor und an den Universitätsrat abzugeben.

Wahl der Vizerektorinnen und Vizektoren durch den Universitätsrat

§ 17. (1) Der Universitätsrat hat die Vizerektorinnen und Vizektoren aufgrund des jeweiligen Vorschlags der gewählten Rektorin oder des gewählten Rektors und nach Stellungnahme des Senats so rechtzeitig zu wählen, dass die Vizerektorinnen und Vizektoren ihre Funktion gleichzeitig mit der Rektorin oder dem Rektor antreten können.

(2) Der Universitätsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gemäß § 21 Abs. 3 UG festgelegten Mitgliederzahl des Universitätsrates persönlich anwesend ist (§ 21 Abs. 12 UG).

(3) Die oder der Vorsitzende des Universitätsrates leitet die Wahl.

(4) Die einzelnen Vizerektorinnen und Vizektoren sind in gesonderten Wahlgängen zu wählen.

(5) Bei der Wahl sind Stimmzettel zu verwenden. Die Mitglieder des Universitätsrates können ihre Stimme gültig nur für eine in den Besetzungsvorschlag der Rektorin oder des Rektors aufgenommene Person abgeben.

§ 18. (1) Unmittelbar nach Beendigung der Stimmabgabe hat die oder der Vorsitzende des Universitätsrates die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die Zahl der ungültigen Stimmen und die Zahl der für die oder den von der Rektorin oder dem Rektor für die jeweilige Vizerektorin oder den jeweiligen Vizektor vorgeschlagene/n Kandidatin oder Kandidaten gültig abgegebenen Stimmen festzustellen. Es gilt die Mehrheit der Ja-Stimmen der in der Sitzung anwesenden Mitglieder des Universitätsrates für eine Kandidatin oder einen Kandidaten.

(2) Gewählt ist die Vizerektorin oder der Vizektor demnach, wenn sie oder er mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erreicht hat. Erreicht die oder der von der Rektorin oder dem Rektor für eine Vizerektorin oder einen Vizektor vorgeschlagene Kandidatin oder Kandidat nicht die erforderliche Mehrheit, hat die Rektorin oder der Rektor unverzüglich einen neuen Besetzungsvorschlag dem Senat zur Stellungnahme und anschließend dem Universitätsrat zur Durchführung einer neuen Wahl zu übermitteln.

§ 19. (1) Die oder der Vorsitzende des Universitätsrates hat das Ergebnis der Wahlen der gewählten Vizerektorinnen und Vizektoren der oder dem Vorsitzenden des Senates unver-

züglich mitzuteilen.

(2) Bei den Besetzungsvorschlägen der Rektorin oder des Rektors für die Vizerektorinnen und Vizerektoren und bei deren Wahl durch den Universitätsrat ist zu berücksichtigen, dass dem Rektorat mindestens 40% Frauen anzugehören haben. Bei Nichteinhaltung dieses Frauenanteils kann der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen innerhalb von vier Wochen die Einrede der unrichtigen Zusammensetzung an die Schiedskommission erheben (§ 22 Abs. 3a, § 42 Abs. 8a UG).

(3) Das Wahlergebnis ist im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien kundzumachen.

VI. Inkrafttreten

§ 20. Diese Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Rektorats der Medizinischen Universität Wien tritt am Tag nach ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien in Kraft.

Erhard Busek
Vorsitzender des Universitätsrats

Redaktion: Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Schütz
Druck und Herausgabe: Medizinische Universität Wien
Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens 3 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.